



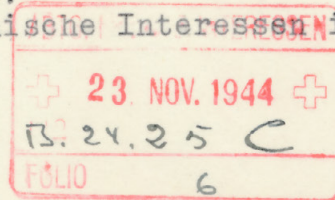
SCHWEIZERISCHE GESANDTSCHAFT
ABTEILUNG FÜR FREMDE INTERESSEN
BUDAPEST

BUDAPEST,
V., SZABADSÁG-TÉR 12
TELEPHON 129-510
129-519

den 13. November 1944.

AKTENZEICHEN: UNSER A.D.6. s/b.
IHR

Betrifft:
Amerikanische Interessen in Ungarn.



Herr Minister,

Zurückkommend auf Ihre Mitteilung vom 13. Oktober 1944, worin Sie uns den Text der amerikanischen Regierung betreffend die Judenbehandlung übermittelten und unsere Mitteilung vom 30. Oktober, worin wir Ihnen die Notifizierung des Inhalts an das ungarische Aussenministerium zu Handen der ungarischen Regierung meldeten, beehren wir uns, Ihnen nachstehend den Inhalt der uns heute übermittelten Antwortnote des ungarischen Aussenministeriums vom 8. November 1944 zur Kenntnis zu bringen.

" Unter Bezugnahme auf die geschätzte Verbalnote - No. 401 s/b. vom 28. Oktober 1944 - betreffend eine Mitteilung der amerikanischen Regierung bezüglich der jüdischen Arbeitslager in Ungarn beehrt sich das Kgl. Ung. Ministerium des Aeussern der schweizerischen Gesandtschaft folgendes mitzuteilen:

Im Laufe der Kriegsanstrengungen Ungarns wird eine totale Mobilmachung durchgeführt, in deren Rahmen auch die jüdischen Arbeitskräfte in Anspruch genommen werden. Die Konzentrierung der arbeitsfähigen Juden in Arbeitslager ist nicht diskriminativ, weil auf Grund des einschlägigen Gesetzes vom Jahre 1939 alle arbeitsfähigen Personen, ohne Unterschied von Rasse, Volkszugehörigkeit und Religion und ohne Rücksicht auf die Jahreszeit für Zwecke des militärischen Arbeitsdienstes in militärischer Disziplin in Anspruch genommen werden können. Die Konzentrierung von Juden in Arbeitslagern im Rahmen der Kriegsanstrengung kann nicht als "Straflager" betrachtet werden und die Konzentrierung bedeutet also überhaupt nicht ihre Vernichtung. Die ungarische Regierung hat sich übrigens gegenüber dem Herrn Delegierten des Internationalen Roten Kreuzes - ebenso wie auch die

An die Abteilung für fremde Interessen,
Eidg. Politisches Departement,
B e r n.

23. Nov. 1944



deutsche Reichsregierung bezüglich der im Kriegseinsatz in Deutschland befindlichen ungarischen Juden - bereit erklärt, eine Besichtigung dieser Lager und eine Betreuung der eingesetzten Juden in geeigneter Form und nach Massgabe der Arbeitserfordernisse zuzulassen.

Die Lösung der Judenfrage in Ungarn erfolgt ausschliesslich unter Berücksichtigung der Interessen der ungarischen Nation. Drohungen ausländischer Staaten gleich in welcher Form vermögen an diesem Grundsatz nichts zu ändern und müssen nachdrücklichst zurückgewiesen werden.

Die jüdischen Arbeitskräfte bilden einen Teil der Arbeitskräfte des ungarischen Staates und sie werden im Rahmen der ungarischen Kriegsanstrengungen in einer der ungarischen Regierung geeignet erscheinenden Form nutzbar gemacht.

Die ungarische Regierung beabsichtigt im übrigen, die Juden gerecht und human zu behandeln. Die diesbezüglichen Massnahmen werden jedoch ausschliesslich von der Haltung der Juden selbst und von dem Umstande abhängig sein, ob weiterhin feindliche Terrorangriffe auf die ungarische Zivilbevölkerung erfolgen, die geeignet sind, die Judengegnerschaft der ungarischen Bevölkerung zu verschärfen. Der allgemeine Lebensstandard der Juden wird schliesslich nicht niedriger sein als der Lebensstandard der arbeitenden Massen.

Im Zusammenhang mit den von ausländischen Missionen in Budapest an ungarische Juden zur Ermöglichung der Auswanderung nach dem neutralen Ausland oder nach Palästina ausgestellten Pässen, Schutzpässen, provisorischen Pässen, Einwanderungszertifikaten, Visumszusagen usw. erklärt die ungarische Regierung erneut, dass sie nach Massgabe der seinerzeit getroffenen Vereinbarungen und unter der Voraussetzung des Ausschlusses von Missbräuchen nach wie vor bereit ist, diese anzuerkennen und den in Betracht kommenden Juden im Rahmen der seinerzeit von der deutschen Reichsregierung zugesagten und neuerdings bestätigten Sichtvermerkskontingente zur Durchreise durch deutsches Gebiet die Ausreise zu ermöglichen, falls dies ein normaler diplomatischer Verkehr mit den betreffenden Staaten es ermöglicht.

Budapest, den 8. November 1944."

Die darin zugesicherte humane Behandlung besteht darin, dass die Männer bis zu 60 Jahren, die Frauen bis zu 40 Jahren aus den Judenhäusern abgeholt, in der Umgebung von Budapest in Ziegeleien auf offenen Plätzen konzentriert und dann Richtung Győr (Raab) und Deutschland in Marsch gesetzt werden. Verfügungswidrig werden aber auch ältere Frauen mitgeschleppt. Nach zuverlässigen Quellen soll eine tägliche Marschleistung von 30 km verlangt werden. Es sind bereits lange Marschkolonnen auf der Wienerstrasse in Bewegung. Die Ausfälle sollen bis zu

25 % betragen. Zurückgebliebene werden auf Camions geladen, Kranke und Marschuntüchtige kommen aber wahrscheinlich auf der Strecke ums Leben. Es soll vorgekommen sein, dass einzelne Gruppen nach ihrer Konzentrierung und auf dem Marsch die ganze Nacht im Freien zubringen mussten, was bei der gegenwärtigen kalten Jahreszeit für den Gesundheitszustand der Betroffenen die nachteiligsten Folgen hat.

Was die in der Note zugesicherte Erlaubnis zur Auswanderung nach dem neutralen Ausland oder nach Palästina anbelangt, beehren wir uns, auf den Passus "falls dies ein normaler diplomatischer Verkehr mit den betreffenden Staaten es ermöglicht." hinzuweisen. Es scheint, dass die Szálasi-Regierung die Frage der Auswanderung als Druckmittel gegenüber den neutralen Staaten verwenden will, um ihre diplomatische Anerkennung zu erzwingen. Wir dürfen annehmen, dass Sie diese Stellungnahme auch dem Eidgenössischen Politischen Departement zur Kenntnis bringen werden.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

SCHWEIZERISCHE GESANDTSCHAFT
Der Leiter der Abtlg. fremde Interessen:

C. Lutz